

# Photovoltaikvertrag

**avacon**

Vertrag über die Abnahme und Vergütung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie

zwischen

*[Name]*

*[Straße, Hausnummer]*

*[PLZ, Ort]*

Abnahmestellenummer: .....

nachstehend „Einspeiser“ genannt

und

Avacon AG  
Schillerstraße 3  
38350 Helmstedt

nachstehend „Avacon“ genannt

## 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt in Anwendung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 29. März 2000 (BGBl. I, 2000, S. 305 ff. – nachfolgend „EEG“ genannt) die Abnahme und die Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Photovoltaikanlage erzeugt und in das Netz von Avacon einspeist.

**2. Photovoltaikanlage**

2.1 Der Einspeiser betreibt am Standort ..... (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage) mit einer Nennleistung von ..... kW, die er parallel mit dem Netz der Avacon betreibt. Die Einspeisung erfolgt in das Niederspannungsnetz von Avacon. Das Niederspannungsnetz beginnt an den Ausgangsklemmen der Hausanschlusssicherungen (Übergabestelle).

2.2 Die Eigenerzeugungsanlage ist am oben genannten Standort am ..... in Betrieb genommen worden.

**3. Einspeisung**

3.1 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Der Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) beim Betrieb der Photovoltaikanlage muss mindestens 0,95 betragen.

3.2 Der Einspeiser hat das Recht, aus der erzeugten Energie vor deren Einspeisung seinen Eigenbedarf zu decken.

3.3 Avacon verpflichtet sich, die Energie aus der Photovoltaikanlage des Einspeisers bis zu der unter Ziffer 2.1 genannten Leistung in ihr Netz aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, solange Avacon infolge von Betriebsstörungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten an ihren Anlagen o.ä. nicht in der Lage ist, die vom Kunden erzeugte elektrische Energie aufzunehmen.

**4. Vergütung und Abrechnung**

4.1 Avacon vergütet für die aus der unter Ziffer 2 genannten Anlage an die Übergabestelle gelieferte Energie die im EEG vorgesehene jeweils gültige Mindestvergütung. Diese beträgt nach EEG derzeit 48,1 ct/kWh.

4.2 Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe, sofern der Einspeiser schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Erklärung möglich im Formular Anlage I).

- 4.3 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nähere Abrechnungsmodalitäten werden in beiliegender Anlage 1 geregelt.
- 4.4 Je nach Wahl des Einspeisers zahlt Avacon monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Abschläge für die eingespeiste Energie, die jeweils am 25. Kalendertag des Folgemonats fällig sind. Avacon wird einmal jährlich innerhalb des 1 Quartals eines Jahres das vergangene Jahr abrechnen. Rest- oder Rückzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen.

#### **5. Eigenbedarf der Photovoltaikanlage**

Die eventuell erforderliche Energie zur Deckung des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage wird Avacon zum Arbeitspreis des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifes von Avacon liefern und berechnen; es gelten insoweit die AVBEltV und die Ergänzenden Bestimmungen von Avacon.

#### **6. Messung/Messpreis**

- 6.1 Die Messeinrichtungen genügen den eichrechtlichen Vorschriften und befinden sich im Eigentum von Avacon. Die Messeinrichtungen messen sowohl die nach Ziffer 3 eingespeiste als auch die nach Ziffer 5 von der Photovoltaikanlage benötigte elektrische Energie.
- 6.2 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Einspeiser und/oder durch Avacon. Auf Grundlage dieser Ablesung erfolgt eine Jahresabrechnung.
- 6.3 Für die Bereitstellung, Unterhaltung und Abrechnung der Messeinrichtung wird ein Messpreis erhoben. Der Messpreis ist in Anlage 1 aufgeführt und ist abhängig von dem gewünschten Abrechnungsmodus.
- 6.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, erstmals nach Ablauf von 5 Jahren und danach alle drei Jahre die Anpassung des Messpreises für die Zukunft zu verlangen. Die Preisanpassung orientiert sich dabei an der Preisentwicklung der Allgemeinen Tarife von Avacon. Der Messpreis erhöht bzw. verringert sich im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich die Allgemeinen Tarife von Avacon verändern.

Sollte ein Bezug auf die Allgemeinen Tarife von Avacon nicht mehr möglich sein, vereinbaren die Parteien schon jetzt, über eine neue Bezugsgröße zur Anpassung des Messpreises in Verhandlung zu treten.

## 7. Technik und Betrieb

7.1 Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Photovoltaikanlage des Einspeisers müssen nach gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Insbesondere gehören hierzu:

- VDE (Verband deutscher Elektrotechniker e.V.) – Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- die Technischen Anschlussbedingungen (TAB)
- die Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) der VDEW

7.2 Änderungen oder Erweiterungen der Photovoltaikanlage wird der Einspeiser Avacon rechtzeitig vor Ausführung mitteilen.

7.3 Falls der Betrieb der Eigenerzeugungsanlage unzulässige Rückwirkungen auf das Netz von Avacon oder andere Kundenanlagen verursacht, sind vom Einspeiser Maßnahmen zur Beseitigung dieser Rückwirkungen zu treffen, auch wenn diese Rückwirkungen zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

7.4 Dem Einspeiser obliegt es, seine Eigenerzeugungsanlage in dem für ihn erforderlichen Umfang vor Auswirkungen von Störungen im Netz der öffentlichen Versorgung, z.B. Netzausfall, Überspannung, Kurzschlüsse, Kurzunterbrechungen etc. zu schützen.

7.5 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

## 8. Haftung

Beide Vertragspartner haften einander nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verschuldete Sachschäden.

## 9. Vertragsdauer

9.1 Der Vertrag tritt in Kraft zum .....und läuft bis zum *{31.12.2022}* (*Jahr der Inbetriebnahme + 20 Jahre bei Neuanlagen*). Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

9.2 Avacon kann den vorliegenden Vertrag vor Ablauf von 20 Jahren nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere sein:

- wesentliche Vertragsverletzungen des Einspeisers

Darüberhinaus hat Avacon bei Wegfall des EEG das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

9.3 Der Einspeiser kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

9.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.5 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren mit dem Einspeiser an diesem Standort befindlichen Einspeiseverträge (Photovoltaikverträge) über die Einspeisung von elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie in das Netz von Avacon, deren Nachträge und alle darauf bezogenen zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und Avacon außer Kraft.

## 10. Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Einer Zustimmung des Einspeisers bedarf Avacon dann nicht, wenn der Rechtsnachfolger von Avacon ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist oder Avacon auf Grund des mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrages verpflichtet ist, das Netz auf die Gemeinde oder einen Dritten zu übertragen.

## 11. Sonstige Regelungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen sowie der Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmungen in rechtsgültiger Form zu ersetzen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

11.3 Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht, stehen Avacon die Rechte in entsprechender Anwendung aus folgenden Paragraphen der AVBEltV (Anlage 2) zu:

- § 8
- §§ 12 bis 21
- § 31
- §§ 33 und 34

11.4 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes von Avacon verarbeitet und genutzt und erforderlichenfalls an involvierte Unternehmen weitergegeben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
„Einspeiser“

.....  
Avacon AG

# Anlage 1 zum Photovoltaikvertrag

**avacon**

Frau / Herrn / Firma

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Standort der Photovoltaikanlage:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

## A) Wahlmöglichkeiten des Abrechnungsmodus

- Jährlich:** Jeweils zum Kalenderjahresende erfolgt eine Abrechnung auf Basis einer Zählerablesung. Unterjährig werden keine Abschläge ausgezahlt. Avacon verzichtet auf die Berechnung eines Messpreises.
- Halbjährlich:** Auszahlung der Vergütung als Abschlag halbjährlich. Jeweils zum Kalenderjahresende erfolgt eine Abrechnung auf Basis einer Zählerablesung. Hierbei beträgt der monatliche Messpreis 2,32 EUR brutto (2,00 EUR netto) entsprechend 27,84 EUR/Jahr brutto (24,00 EUR/Jahr netto).
- Quartalsweise:** Auszahlung der Vergütung als Abschlag quartalsweise. Hierbei beträgt der monatliche Messpreis 4,06 EUR brutto (3,50 EUR netto), entsprechend 48,72 EUR/Jahr brutto (42,00 EUR/Jahr netto). Jeweils zum Kalenderjahresende erfolgt eine Abrechnung auf Basis einer Zählerablesung.
- Monatlich:** Auszahlung der Vergütung als monatlichen Abschlag. Hierbei beträgt der monatliche Messpreis 5,80 EUR brutto (5,00 EUR netto), entsprechend 69,60 EUR/Jahr brutto (60,00 EUR/Jahr netto). Jeweils zum Kalenderjahresende erfolgt eine Abrechnung auf Basis einer Zählerablesung.

Der monatlich / quartalsweise oder halbjährlich von Avacon zu zahlende Abschlag an den Einspeisekunden ist innerhalb des Jahres in der Höhe gleichbleibend und richtet sich nach der Leistung der Photovoltaikanlage und der Anzahl der Abschläge im Jahr.

Die Höhe des Abschlags in Euro ermittelt sich wie folgt.

Höhe des Abschlags = Leistung der PV-Anlage in kW x 800 kWh/(Jahr/kW) x Vergütung in ct/kWh / 100 / Anzahl der Abschläge.  
Der zu zahlende Abschlag wird um den Messpreis für den jeweiligen Zeitraum reduziert.

Die Vergütung der oben genannten Photovoltaikanlage soll wie folgt ausgezahlt werden:

Jährlich

Halbjährlich

Quartalsweise

Monatlich

## B) Erklärung des Vertragspartners über die Umsatzsteuerpflicht

Umsatzsteuerpflichtig  
(Auszahlung zuzüglich der  
gesetzlichen Umsatzsteuer)

nicht  
umsatzsteuerpflichtig

Steuernummer

bitte eintragen, sofern Umsatzsteuerpflichtig

## C) Bankverbindung

Das Guthaben der Vergütungsabrechnung soll auf folgendes Konto überwiesen werden

### Kontoinhaber

Name/Vorname

Bezeichnung / Ort der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Ort

Datum

Unterschrift Einspeiser